

Bebauungsplan Nr. BK 126
"Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp"
in Bergkamen
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung -

im Auftrag:

Albany & SIAG Gewerbe I GbR

vertreten durch:

Immobilien Krulich GmbH

Zwickau



Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund
Tel.: 0231 / 52 90 21
FAX: 0231 / 55 61 56
e-mail: info@gruenplan.org
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG	2
2.1	Rechtsgrundlagen	2
2.2	Biotopstrukturen im Plangebiet.....	4
2.3	Schutzgebiete und Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz	5
2.4	Planungsrelevante Arten - Artenspektrum	6
3.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	10
4.	BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN.....	12
4.1	Fledermäuse/Säugetiere	12
4.2	Vögel	13
4.3	Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit	14
5.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	16
6.	LITERATUR	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage der Vorhabenfläche im Raum.....	1
Abb. 2:	Luftbild der Vorhabenfläche mit Umgebung.....	4
Abb. 3:	Biotopverbundflächen (blau) im Umfeld des Plangebietes.....	5
Abb. 4:	Neubau eines Fachmarktzentrum.....	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten im Bereich des Quadranten 4 im Messtischblatt 4311	8
---------	---	---

Anhang

Fotodokumentation

1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Am Roggenkamp 3 und 5 in Bergkamen ist der Neubau eines Rewe-Marktes mit Getränkemarkt geplant. Der bestehende Einzelhandelsstandort mit Rewe-Markt und Getränkemarkt (Grundstücksgröße: 0,9 ha) liegt nördlich der Straße „Am Roggenkamp“, südöstlich des Stadtkerns von Bergkamen (siehe Abb. 1).

Mit der Umplanung des Areals sind die Abbrüche der Gebäude sowie die Fällung einiger Bäume verbunden. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.



Abb. 1: Lage der Vorhabenfläche im Raum

Kartengrundlage: WMS NW DTK10 - Land NRW (2021): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG

2.1 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädi-*

gung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*¹

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z. B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes (mögliches Arteninventar / Vorhandensein relevanter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

¹ Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)), in Kraft getreten am 29.09.2017.

2.2 Biotopstrukturen im Plangebiet

Der bestehende ca. 0,9 ha große Einzelhandelsstandort ist zu einem großen Teil bereits überbaut und versiegelt; nur randlich kommen abschnittsweise schmale Grünstreifen vor (siehe Abb. 2).



Abb. 2: Luftbild der Vorhabenfläche mit Umgebung

Kartengrundlage: WMS NW DOP - Land NRW (2021): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

Am westlichen und südlichen Rand handelt es sich dabei um ca. 5 m breite Pflanzungen aus Bodendeckern und geschnittenen Ziergehölzen. Am nordwestlichen Rand besteht an der Nordseite des Rewe-Marktgebäudes ein Wiesenstreifen mit Ruderalfluren im Übergang zur Grünanlage der Kuhbachtrasse. Am nördlichen Rand der Stellplatzanlage sowie östlich des Getränkemarktes kommen Gehölzstreifen aus Sträuchern (Forsythie, Liguster, Pfaffenhütchen, Weißdorn, Wolliger Schneeball, etc.) und Laubbäumen (Hainbuche, Berg-Ahorn) vor.

Östlich des Getränkemarkts besteht ein McDonalds. Das übrige Umfeld der Vorhabenfläche ist von Einzelhandelsnutzungen geprägt (u. a. Aldi Markt im Nordwesten, Baumarkt Globus im Norden).

Südlich der Straße Am Roggenkamp grenzt Wohnbebauung (Doppelhäuser und Reihenhäuser) an. Im Westen befindet sich ein Ärztehaus mit Apotheke und Bäckerei.

Südwestlich des Plangebiets bestehen Ackerflächen, die gerade bebaut werden (siehe Fotos im Anhang).

Die Fotodokumentation (siehe Anhang) verdeutlicht die Bestandsituation der Vorhabenfläche und der Umgebung.

2.3 Schutzgebiete und Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz

Im Bereich des Vorhabens und im Umfeld sind keine Schutzgebiete gemäß §§ 7 und 23 - 29 Bundesnaturschutzgesetz (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, etc.) sowie keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW vorhanden.

Die nördlich angrenzende Kuhbachtrasse mit umfangreichem Gehölzbestand ist im Biotopverbundflächensystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als „Kuhbach“ (VB-A-4311-013) enthalten. „Der bereits seit langem von Bergsenkungen betroffene Kuhbach wurde im Mittelabschnitt verfüllt und ist hier überwiegend mit jüngeren Laubholzbeständen eingewachsen.² Im westlichen und östlichen Abschnitt wurde das Gewässer ökologisch umgestaltet. Die Gewässertrassen mit den angrenzenden, noch mindestens mäßig strukturreichen Offenlandflächen stellen einen bedeutsamen Verbundkorridor im dicht besiedelten Umfeld dar (siehe Abb. 3). Konkrete Tierarten sind für die Biotopverbundfläche in den Textdokumenten nicht angegeben.

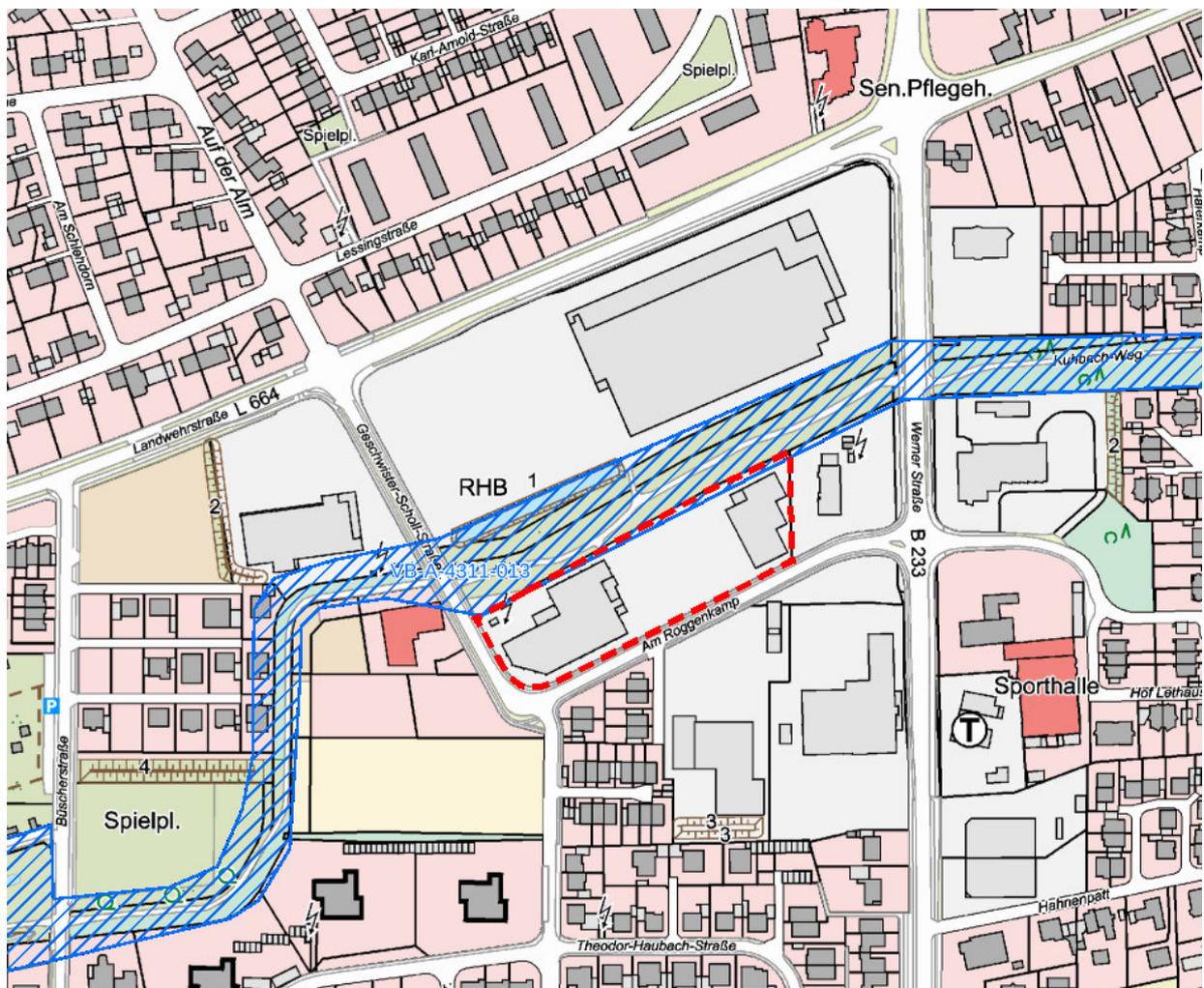


Abb. 3: Biotopverbundflächen (blau) im Umfeld des Plangebietes

Kartengrundlage: WMS ABK Farbe und WMS LINFOS - Land NRW (2021): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

² Das Plangebiet grenzt an den verfüllten Mittelabschnitt des Kuhbaches an. Am nordwestlichen Rand der Grünfläche befindet sich ein naturfernes Regenrückhaltebecken.

2.4 Planungsrelevante Arten - Artenspektrum

Im Rahmen einer überschlägigen Prognose ist zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte durch die Realisierung der beabsichtigten Planung auftreten können. Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Das Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Da keine faunistischen Kartierergebnisse für den Planungsraum vorliegen, wurden vorhandene Unterlagen und einschlägige Informationssysteme ausgewertet. Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält für das Plangebiet und das weitere Umfeld keine Fundorte planungsrelevanter Arten. Ein Vorliegen sonstiger Artenschutz-Fachdaten ist nicht zu erwarten bzw. nicht bekannt.

Im Rahmen einer Begehung am 07.12.2021 erfolgte eine Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten und geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten. Konkrete Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten oder indirekte Hinweise durch Spuren, Kot- oder Nahrungsreste konnten hierbei nicht erbracht werden. Aufgrund der Lage und der Vornutzung ist vornehmlich mit einem Auftreten von typischen Arten der Siedlungen sowie störungsunempfindlichen und angepassten Arten zu rechnen. Bei der Begehung wurden Haussperlinge und Ringeltauben als Zufallsfunde beobachtet. Die Bäume innerhalb des Plangebiets wiesen keine Nester auf. In den Weiden in der nördlich angrenzenden Grünfläche der Kuhbachtrasse befanden sich zwei Nester, die vermutlich von Ringeltauben oder Rabenkrähen stammen.

Messtischblatt-Abfrage

Des Weiteren wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jedes Messtischblatt eine aktuelle Liste aller im Bereich des Messtischblattes nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Das Plangebiet liegt im Messtischblatt 4311 Lünen, Quadrant 4. Durch eine Auswahlabfrage für die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken", "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" und "Gebäude" wurde die Gesamtartentabelle weiter eingegrenzt. Für den Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Säugetiere (Fledermäuse), Vögel und Amphibien aufgeführt, die potenziell auftreten könnten (siehe Tab. 1).

Erläuterungen zur Tabelle:

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen und Städten in NRW, Stand: 14.06.2018, LANUV

Trend (Brutvögel - Trendschätzung 1999 bis 2019, OAG Kreis Unna)

↑↑	sehr starke Zunahme (mehr als 50 %)
↑	starke Zunahme (25 – 50 %)
.=	gleichbleibend (+/- 25 %)
↓	starke Abnahme (25 - 50 %)
↓↓	sehr starke Abnahme (mehr als 50 %)

ATL - Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region):

G	Günstig	U	Ungünstig	S	Schlecht	↓	sich verschlechternd
---	---------	---	-----------	---	----------	---	----------------------

Lebensraumtypen

Gehölze, Bäume -	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
Gärten, Parks -	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Gebäude	Gebäude

Fledermaus-Quartiere

- PA - Paarungsquartiere
- PQ - Durchzugs- und Paarungsquartiere
- WI - Winterquartiere
- WO - Wochenstuben

Lebensstätten-Kategorien

- FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Quadranten 4 im Messtischblatt 4311

Art		Vorkommen Kreis Unna		ATL	Gehölze, Bäume	Gärten, Parks	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere		Quartiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	3 Q		U↓	Na	Na	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	1 WO, 4 WI		G	Na	Na	FoRu
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	1 WI, > 7 PA		G	Na	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	> 7 PQ		G			FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	> 54 WO		G	Na	Na	FoRu!
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2 WI		G	FoRu, Na	Na	FoRu
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	?		G	(Na)	Na	FoRu
Vögel		Brutpaare	Trend				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	11 - 50	↓↓	U	(FoRu), Na	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	51 - 100	↓↓	G	(FoRu), Na	Na	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	51 - 100	.=	G			
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			G			
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	1001 - 5000	↓↓	U↓			
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	11 - 50	↑	G		(Na)	
<i>Anas acuta</i>	Spießente	11 - 50		U			
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente		↑	U			
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente (Brutv.)		.=	S			
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente (Rastv.)		.=	U			
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	11 - 50	↓↓	S			
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	101 - 500	↓↓	U↓	FoRu		
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	11 - 50	.=	G	(FoRu)	Na	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	51 - 100	↓	U	Na	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	101 - 500	.=	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente		↓	G			
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	1 - 10	↑	G			(FoRu)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	101 - 500	↓	G	(FoRu)		
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			U			
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	20 - 100	↓↓	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	11 - 50	↓↓	S			
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	1 - 10	↓↓	U			
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	1 - 10	↓↓	U			
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	11 - 50	↓↓	U↓	Na	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	1.000 – 5.000	↓↓	U		Na	FoRu!
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	11 - 50	↑↑	G			
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	51 - 100	↓↓	U	Na	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	11 - 50	.=	G	(Na)		

Forts. Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Quadranten 4 im Messtischblatt 4311

Art		Vorkommen Kreis Unna		ATL	Gehölze, Bäume	Gärten, Parks	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Vögel		Brutpaare	Trend				
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	1 - 10	↑↑	G		(Na)	FoRu!
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	11 - 50	↓	U	(FoRu)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	51 - 100	.=	G	(FoRu)	Na	FoRu!
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			U			
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	1.000 – 5.000	↓↓	U	(Na)	Na	FoRu!
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	11 - 50	↑↑	U	FoRu!		
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	11 - 50	↓↓	U	FoRu		
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	101 - 500	↓	U	FoRu!	FoRu	
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	11 - 50		G			
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger			G			
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			U			
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler			G			
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	501 – 1.000	↓↓	U	(Na)	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	101 - 500	↓↓	S		(FoRu)	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	11 - 50	↓↓	S	Na		
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer			U			
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	51 - 100	↓↓	U	FoRu	FoRu	FoRu
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	11 - 50	↓↓	U			
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	11 - 50	.=	U			
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	101 - 500	.=	U	(Na)		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepe	11 - 50	↓	U	(FoRu)		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	20 - 50	↓↓	S		FoRu!, Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	101 - 500	.=	G	Na	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	200 - 500	↓↓	U		Na	FoRu
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	11 - 50	.=	G			
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer			U			
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer			S			
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel			U			
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			G			
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			S			
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	51 - 100	.=	G	Na	Na	FoRu!
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	101 - 500	↓↓	S			
Amphibien		Vorkommen					
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	10 - 19		U		(FoRu)	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	≥ 30		G	(Ru)	(Ru)	

3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bebauungsplans Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Baufeldräumung wird es zum Abbruch der beiden Marktgebäude und zur Rodung von einigen Laubbäumen am nördlichen und südlichen Rand des Grundstücks kommen.

Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein und damit ggf. zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen. Die Rodung von Bäumen in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren in Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

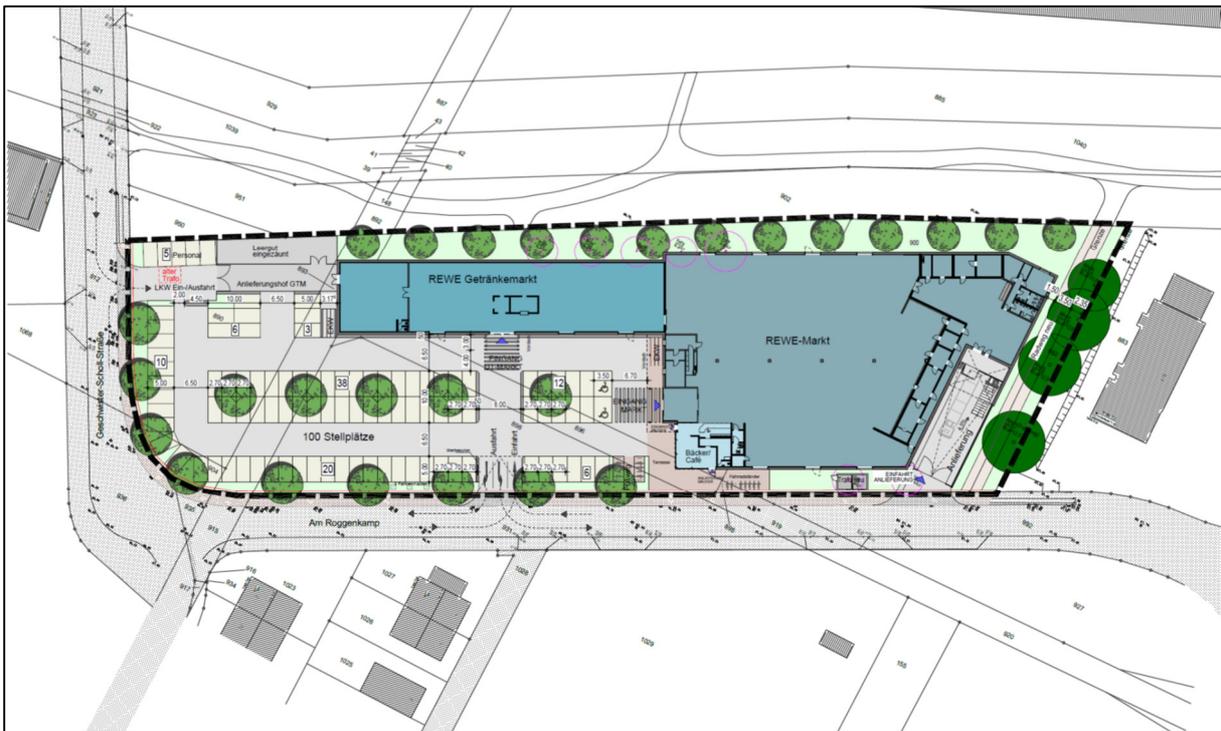


Abb. 4: Neubau eines Fachmarktzentrums

Lageplan, Architekturbüro Bieber, Stand: 08.12.2021

Die an der Nordseite des Parkplatzes vorhandenen 5 Hainbuchen (Stammumfänge 0,8 bis 1,0 m) sowie 2 Linden südlich des Getränkemarktes (Stammumfänge 0,8 bis 0,9 m) sollen gerodet werden. Die Bäume verfügten weder über entsprechende Höhlungen, die als Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse dienen könnten, noch wurden Nester festgestellt.

Anlagebedingte Auswirkungen: Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird der fast vollständig bebaute und versiegelte Einzelhandelsstandort umgestaltet. Die Gebäude des Rewe-Marktes und des Getränkemarktes werden neu errichtet; Anlieferung, Stellplätze und Zufahrten werden neu angelegt.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind die durch den Betrieb des Rewe-Marktes und des Getränkemarktes entstehenden Wirkungen, insbesondere die Lärmauswirkungen, zu berücksichtigen. Dabei sind die bestehenden Vorbelastungen zu beachten, so dass hier insgesamt nur sehr geringe Veränderungen im Vergleich zur aktuellen Situation zu erwarten sind.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich relevante Wirkungen auf das nahe Umfeld des Plangebiets beschränken.

4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten beschrieben. Aufgrund der Lage im Siedlungsgefüge sowie der Vornutzung des Gebietes kann ein Vorkommen zahlreicher Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumsansprüche sicher im Plangebiet keine geeigneten Lebensbedingungen vorfinden, werden daher im Folgenden nicht eingehender behandelt. Die Ansprüche der einzelnen Arten werden nach dem Infosystem "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Die Konfliktanalyse orientiert sich weiterhin an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zum Vorhaben sowie den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren.

4.1 Fledermäuse/Säugetiere

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Innerhalb des für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten werden in der Artengruppe der Säugetiere sieben Fledermausarten aufgeführt (vgl. Tab. 1). Diese Arten sind im Großraum nachweislich vorzufinden, wobei ein Vorkommen im Plangebiet nicht unmittelbar abzuleiten ist.

Grundsätzlich ist ein Vorhandensein von siedlungstypischen und gebäudenutzenden Fledermausarten im Plangebiet und dem nahen Umfeld, insbesondere der häufigen und anpassungsfähigen Zwergfledermaus, möglich.

Im Rahmen der Begehung am 07.12.2021 ergaben sich an den Gebäuden keine indirekten Hinweise auf Vorkommen (Totfunde, Kotreste oder Verfärbungen an den Gebäudefassaden). Die Gebäude wiesen keine sichtbaren Einflugmöglichkeiten auf. Im Rahmen der Gehölzkontrolle wurde an den zu fällenden Bäumen keine Höhlungen oder Spalten mit Quartierpotenzial für Fledermäuse festgestellt.

Ein Teil der Gehölzbestände und Freiflächen des Plangebietes sowie die angrenzenden Bereiche (Gehölzbestände der Grünverbindung Kuhbachtrasse, Regenrückhaltebecken) sind grundsätzlich als Nahrungshabitat für Fledermausarten der Siedlungsbereiche geeignet.

Weitere Hinweise auf Vorkommen von sonstigen planungsrelevanten Säugetieren ergaben sich im Rahmen der Vor-Ort-Begehung nicht.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Trotz fehlender Hinweise ist vorsorglich davon auszugehen, dass einzelne Fledermäuse - insbesondere Zwergfledermäuse - zumindest zeitweise Gebäudeteile z. B. als Sommer- oder Zwischenquartier nutzen können. Auch ein Überwintern von einzelnen Zwergfledermäusen in Fassadenspalten, Mauerwerksnischen oder unter Verblendungen ist denkbar. Die störungstolerante Art kommt regelmäßig in und an Gebäuden vor und hat hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine unbeabsichtigte Tötung von Fledermäusen im Zuge des Gebäudeabrisses ist demnach in diesen Zeiträumen u. U. möglich, so dass eine Bauzeitenregelung für den Gebäudeabbruch vorsorglich zu beachten ist.

Um den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für ggf. gebäudenutzende Fledermausarten (z. B. einzelne Zwergfledermäuse) mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sollten die Abbrucharbeiten nach der Hauptaktivitätsperiode und Wochenstubenphase der Fledermäuse sowie vor Bezug der Winterquartiere durchgeführt werden. Zwergfledermäuse gelten

als ausgesprochen kälterestistent, so dass Einzeltiervorkommen dieser Art auch im Winter in geeigneten Spaltverstecken möglich sind. Damit ggf. vorhandene Tiere ausreichend agil und fluchtfähig sind, wird ein Abbruch im Herbst empfohlen. Durch diese Maßnahme kann der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Abbrucharbeiten sind daher im August/Oktober (16. August bis 31. Oktober) nach der Hauptaktivitätsperiode und Wochenstubenphase der Fledermäuse durchzuführen bzw. zu beginnen. Sofern die wesentlichen Eingriffe in die Fassaden und die Dachbereiche abgeschlossen sind, ist eine Fortsetzung der Abbrucharbeiten im November unkritisch, da davon auszugehen ist, dass alle potenziell am Gebäude vorhandenen Tiere abgewandert sind.

Hinweis: Ein Abriss in den Frühjahrs- und Sommermonaten ist nur möglich, wenn die Gebäude vorab durch einen ökologischen Fachgutachter auf einen möglichen Fledermausbesatz kontrolliert wurden und die Überprüfung keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte erbracht hat.

4.2 Vögel

Innerhalb des Messtischblatt-Quadranten werden insgesamt 24 planungsrelevante Vogelarten gelistet, die in den relevanten Lebensraumtypen "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken", "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" und "Gebäude" Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben könnten (vgl. Tab. 1). Zahlreiche für den MTB-Quadranten gelisteten Vogelarten, wie z. B. Arten der Gewässer (u. a. Teichrohrsänger, Flussregenpfeifer, Knäkente), finden keine geeigneten Habitatslemente im Plangebiet und werden entsprechend bei der MTB-Abfrage nach Lebensraumtypen nicht mehr aufgeführt. Ebenso ist ein Vorkommen von Arten der Wälder (z. B. Spechtarten, Waldschnepe) sowie von Feldvögeln und Arten der Agrarlandschaft (z. B. Feldlerche, Kiebitz) nicht zu erwarten. Auf diese Arten wird im Weiteren daher nicht weiter eingegangen.

Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind vornehmlich störungstolerante und an Siedlungslebensräume angepasste Arten der Gärten und Kleingehölze sowie Gebäude- oder Nischenbrüter, die durch den Rückbau der Gebäude ihre Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten verlieren könnten.

Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der Begehung am 07.12.2021 nicht erbracht. An den Gebäuden ergaben sich keine Hinweise auf eine Nutzung durch Greif- und Eulenvögel (z. B. Waldkauz), Schwalben (z. B. Mehlschwalbe) bzw. auf Nischenbrüter (Feldsperling, Gartenrotschwanz). Die Marktgebäude weisen aufgrund ihrer Struktur zudem keine gute Eignung für gebäudebrütende Vögel auf, so dass auch Vorkommen von nicht planungsrelevante Gebäudebrütern (z. B. Mauersegler oder Hausrotschwanz) ausgeschlossen werden.

Die Bäume innerhalb des Plangebiets (darunter auch die zu fällenden Hainbuchen und Linden) weisen keine Nester auf. In den Laubbäumen (Weiden) der nördlich angrenzenden Grünfläche (außerhalb des Plangebiets) befanden sich zwei Nester, die z. B. von Ringeltauben oder Rabenkrähen stammen könnten. Dabei handelt es sich um nicht planungsrelevante, weit verbreitete Arten, die nicht besonders empfindlich und störanfällig sind.

Bäume mit vielen Nestern (Brutkolonien z. B. der Saatkrähe) kommen im Plangebiet und Umfeld nicht vor. Horstbäume und ausgesprochene Höhlenbäume wurden bei der Begehung nicht vorgefunden. Brutvorkommen von Höhlenbrütern wie dem Star sind daher ausgeschlossen. Da im Rahmen der Begehung keine Horste vorgefunden wurden, ist auch ein Vorkommen horstbeziehender Greif- und Eulenvögel (z. B. Sperber, Mäusebussard, Waldohreule) auszuschließen.

Vorkommen von gefährdeten Vogelarten mit spezialisierten Lebensraumansprüchen wie der Nachtigall können aufgrund der fehlenden Habitatausstattung und -größe sowie der Lage/Störung des Plangebiets ebenfalls ausgeschlossen werden.

In der Roten Liste NRW von 2016 sind Bluthänfling und Girlitz als gefährdet bzw. stark gefährdet (Girlitz) eingestuft worden und gehören damit zu den planungsrelevanten Arten. Bluthänfling und Girlitz benötigen offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Geeignete Lebensräume können die beiden Arten daher grundsätzlich auch in Wohnvierteln mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen finden. Im Eingriffsbereich besteht die Biotoptypenausstattung vorwiegend aus schmalen Grünbeeten mit Ziergehölzen und Bodendeckern, so dass geeignete Strukturen für die typischen Gebüschbrüter Bluthänfling und Girlitz fehlen. Zudem ist der Brutbestand beider Arten in NRW und im Kreis Unna in den letzten 10 Jahren sehr stark abnehmend (Trendschätzung 1999 bis 2019, OAG Kreis Unna). Brutvorkommen dieser Vogelarten werden daher ausgeschlossen.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gemäß Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche, ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Im Rahmen der Begehung am 07.12.2021 ergaben sich keine Hinweise auf entsprechende Arten.

Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind vornehmlich anpassungsfähige und häufige Vogelarten der Gehölze, die durch die Baufeldfreimachung ihre Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten verlieren könnten.

So sind bei Durchführung der vorbereitenden Rodungsarbeiten außerhalb der allgemeinen Brutperiode keine Auswirkungen auf Einzeltiere oder Entwicklungsformen und - aufgrund der weiten Verbreitung und der landesweit günstigen Erhaltungszustände sowie der Vielzahl geeigneter Ausweichquartiere in der Umgebung - auch keine populationschädigenden Wirkungen zu erwarten.

In Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Sofern im Rahmen einer Kontrolle durch einen ökologischen Fachgutachter ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG möglich ist, kann in Abstimmung mit der UNB von dem oben genannten Zeitraum abgewichen werden.

4.3 Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit

Für das Messtischblatt 4311 „Lünen“ (4. Quadrant) werden in der Artengruppe der Amphibien/Reptilien Nachweise der Kreuzkröte und des Kammmolches geführt. Aufgrund des Fehlens von Kleingewässern als potenzielle Laichhabitats sowie von günstigen Landhabitaten sind Vorkommen von Amphibienarten im Eingriffsraum auszuschließen.

Reptilien sind für den MTB-Quadranten nicht gelistet. Aufgrund der Vorprägung des Raumes und der entsprechend äußerst geringen Lebensraumeignung (Fehlen von sonnenexponierten und offenen Saum- und Sonderstrukturen), sind keine Vorkommen der Zauneidechse oder sonstiger planungsrelevanter Reptilienarten im Vorhabenraum zu erwarten. Die einschlägigen Internetquellen

des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ergeben zudem keine Nachweise im erweiterten Plangebiet.

Für die Klasse der Insekten und die Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge und Käfer liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1). Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist demnach und aufgrund der Biotopstruktur auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für die Artengruppen der Insekten sowie der Amphibien und Reptilien in Anbetracht der fehlenden Lebensraumeignung durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

Planungsrelevante Farn-, Blütenpflanzen und Flechten werden für den Messtischblatt-Quadranten nicht aufgeführt. Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten oder nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind auch nicht zu erwarten.

Vorkommen der Orchideenart *Epipactis helleborine*

Auf dem Kuhbachtrassen-Grundstück (gemäß Kartierungsunterlagen NABU Kreisverband Unna ca. 3 bis 5 m vom Plangebiet entfernt) befinden sich zwei Fundpunkte der Orchidee Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine*). Entlang der Kuhbach-Trasse wurden zahlreiche weitere Standorte dieser Orchideen-Art festgestellt.

Die Orchidee *Epipactis helleborine* ist die in der Fläche am weitesten verbreiteten Orchideenart in Deutschland. Der Hauptlebensraum der *Epipactis helleborine* sind Laub- und Mischwälder aller Art, vor allem Buchen- und Hainbuchenwälder; oft wächst sie an lichten Waldwegen. Die Orchidee *Epipactis helleborine* ist gemäß der Roten-Liste-Kategorie eine ungefährdete Art, die häufig vorkommt und nicht im Bestand gefährdet ist, so dass es sich nicht um eine planungsrelevante Art handelt.

Es gibt in NRW auch nur 6 Pflanzenarten, die von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als planungsrelevant eingestuft sind. Streng geschützt gemäß Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und damit planungsrelevante Orchideen-Art ist in NRW nur der in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Echte Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*).

Alle Orchideenarten sind jedoch besonders geschützte Arten nach der Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, da sie im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 enthalten sind.

Auswirkung

Die Standorte der Orchidee *Epipactis helleborine* liegen nicht innerhalb des Plangebietes, sondern an zwei Stellen ca. drei bis fünf Meter nördlich davon im Bereich der Kuhbachtrasse. Damit tangiert das Planvorhaben nicht den Fortbestand der Orchideen in Bergkamen. Nichtsdestotrotz sollen im städtebaulichen Vertrag und in der Baugenehmigung Auflagen mit aufgenommen werden, dass, wenn eine natürliche Ausbreitung auf der Fläche stattfindet, diese nicht beseitigt werden darf, sondern Maßnahmen zum Erhalt erfolgen müssen. Mithin hat eine zweimal-jährliche Mahd außerhalb der Wuchszeit von Mai bis August stattzufinden; weiterhin ist eine Verbuschung zu vermeiden.

5. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

In der Zusammenschau von Fachdatenrecherche, Begehung und Potenzialerschließung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche planungsrelevanter Arten kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, sofern die in den Kapiteln 4.1 und 4.2 beschriebenen Vorgaben eingehalten werden.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld derzeit nicht bekannt oder nachweisbar. Unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung, der Lage im verdichteten Siedlungsraum sowie der Vorbelastungssituation liegt auch kein erhöhtes Habitatpotenzial für entsprechende Arten vor.

Obwohl im Rahmen der Begehung am 07.12.2021 keine Hinweise oder Funde erbracht wurden, ist vorsorglich davon auszugehen, dass Fledermäuse - insbesondere Zwergfledermäuse - zumindest zeitweise Gebäudeteile z. B. als Sommer- oder Zwischenquartier nutzen können. Es wird daher empfohlen, den Beginn der Abbrucharbeiten auf den Zeitraum vom 15. August bis 30. Oktober zu legen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermausarten kann somit umgangen werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen dürfen. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Abweichungen von den genannten Zeiträumen sind in Abstimmung mit der UNB nur möglich, wenn im Rahmen einer Kontrolle durch einen ökologischen Fachgutachter ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

In der Gesamtbewertung werden unter Beachtung von Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Dortmund, 10.05.2022



Dipl.-Ing. Ellen Steppan

6. LITERATUR

- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2021): [www.umwelt-und-information.com/ Herpetofauna_evo/meldungen.php](http://www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php) (abgerufen am 26.11.2021).
- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010).
- KIEL, E.-F. (2013): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN - LANUV (2021): Landschaftsinformationssammlung NRW - Biotopkataster, Biotopverbundflächen, Geschützte Biotope. Internet-Abfrage vom 26.11.2021.
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW (LNatSchG NRW – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – amtliche Fassung vom 15. Juni 2000, in Kraft getreten am 21. Juli 2000).
- LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG @LINFOS DES LANUV (2021): Fundortkataster (planungsrelevante Arten), Schutzgebiete, Schutzwürdige Biotope, etc. (letzter Zugriff 26.11.2021).
- LANUV (2021): Informationssystem geschützte Arten in NRW, Vorkommen und Bestandgrößen von planungsrelevanten Arten.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2017): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen". -Bestandserfassung und Monitoring -Schlussbericht.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.
- NATURSCHUTZBUND (NABU) DEUTSCHLAND (2018): Rote Liste der Brutvögel, 5. gesamtdeutsche Fassung, veröff. im August 2016; Internetseite NABU.
- NWO & LANUV (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. Stand: 2016. In: Charadrius – Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelschutz und Naturschutz in Nordrhein-Westfalen. 52. Jahrgang 2016, Heft 1-2.
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (OAG) KREIS UNNA (2019): Brutvögel im Kreis Unna – Trendschätzung 1999 bis 2019. Internetabfrage am 06.04.2020.
- TIM-Online (2021): Topografische Karten und Luftbilder.

Fotodokumentation: (Begehung am 07. Dezember 2021)



Eingangsbereich und Dach im Westen des Getränkemarktes



Dach und Wand an der Ostseite des Getränkemarktes ohne Spalten und Nischen



Gehölzbestände im Osten des Getränkemarktes mit Berg-Ahornen (zu erhaltender Baumbestand)



Parkplätze und Gehölzbestand entlang der Straße Am Roggenkamp (zu fallende Linden ohne Nester)



Gehölzbestände am nördlichen Rand der Stellplatzanlage; zu fallende Hainbuchen ohne Nester und Höhlungen



Nester und Ringeltauben in den hohen Weiden der angrenzenden Grünverbindung Kuhbachtrasse



Grünfläche mit Bodendeckern und Ziergehölzen an der Südseite des Rewe-Gebäudes



Detail des Rewe-Gebäudes mit Übergang zum Dach (ohne Einflugmöglichkeiten, Spalten und Nischen)



Nordfassade des Rewe-Marktgebäudes (ohne größere Spalten und Nischen)



Grünfläche (Wiese mit Ruderalflur) im Nordwesten des Rewe-Marktes



Radweg in der Grünverbindung Kuhbachtrasse



Naturfernes langgestrecktes Rückhaltebecken am nordwestlichen Rand der Grünanlage



Baustelle (ehemalige Ackerfläche)
südwestlich des Plangebietes



Baustelle und vorhandene Bebauung westlich
des Plangebietes